



Protokollauszug vom

24.06.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur und Zulage bei kurzfristigem Einspringen im Fahrdienst (Einspringpauschale); Ergänzung der Lohn-tabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST»

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/817

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die im Betriebsdienst gemäss Arbeitszeitgesetz (AZG) eingesetzten Mitarbeitenden von Stadt-bus Winterthur erhalten ab 1. August 2026 neben der Zeitzulage aus dem AZG an Werktagen (Montag bis Samstag) im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine finanzielle Zulage in Höhe von 10%, und wie bisher in den nachstehenden Zeiträumen in Höhe von 20%: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zusätzlich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

2. Die Lohn-tabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST», wird durch folgende Zulage für kurzfristiges Einspringen für den Fahrdienst im Bereich Stadtbus Winterthur, Departement Technische Betriebe, per 1. August 2026 folgen-dermassen ergänzt:

Zulage für alle Mitarbeitenden mit ordentlicher Anstellung, die aus der Freizeit heraus freiwillig einen Fahrdienst übernehmen mit Dienstbeginn am Tag oder am Folgetag der Anfrage: Pauschal 40 Franken

3. Das Personalamt wird beauftragt, die Lohn-tabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für beson-dere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» nachzuführen und im Intranet der Stadt Winterthur zu publizieren.

4. Dieser Beschluss wird zusammen mit Beschluss-Nr. 2026/623 vom 20. Mai 2026 veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Personalamt (zur Information der Personalverbände sowie Publikation im Intranet); Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 03.03.2026 hat bei Stadtbus Winterthur ein dreistündiger Streik stattgefunden. Im Nachgang hierzu wurden verschiedene Gespräche zwischen Vertretern der Stadt Winterthur und Vertretern des Personals und dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) durchgeführt. Mit Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026 hat der Stadtrat Stadtbus Winterthur beauftragt, mit dem VPOD die Verhandlungen zu führen, die drei konkreten Forderungen des VPOD in Zusammenarbeit mit dem Personalamt zu analysieren und dem Stadtrat die Ergebnisse vorzulegen.¹ Der vorliegende Beschluss basiert auf diesen Ergebnissen.

Die drei zentralen Forderungen des VPOD betrafen die Zulagenregelung für Nacht- und Sonntagsarbeit, die Regelung der Ersatzdienste und die Möglichkeit der Auszahlung geleisteter Mehrzeiten. In mehreren Verhandlungsrunden konnte zwischen Stadtbus Winterthur, den Vertretern des Personals und dem VPOD dazu eine Einigung erzielt werden. Die zu treffenden Massnahmen wurden am 16.04.2026 von den Verhandlungspartnern in einer Protokollvereinbarung (Beilage 1) festgehalten, darunter auch die vorliegend zu beschliessende Anrechnung von Nacht- und Sonntagszulagen und eine Einspringpauschale.

Der VPOD stellte weitere Streiks in Aussicht, sollte nicht bis spätestens per 1. August 2026 eine Lösung für alle durch die Protokollvereinbarung berührten Themen umgesetzt werden.

Mit Beschluss-Nr. 2026/623 vom 20. Mai 2026 hat der Stadtrat das Personalamt beauftragt, den vorliegenden Beschluss bei den Personalverbänden in die Vernehmlassung zu geben.

Die Vernehmlassung wurde vom 21. Mai 2026 bis zum 12. Juni 2026 durch das Personalamt durchgeführt. Der VPOD äusserte sich mit E-Mail vom 28. Mai 2026 per E-Mail gegenüber dem Personalamt: «Der VPOD Winterthur unterstützt die Vorlage und hat keine kritischen Rückmeldungen dazu», die übrigen Personalverbände haben gemäss Information seitens des Personalamts an der PEKO-Sitzung vom 9.6. mündlich ihr Einverständnis bekundet. Der Stadtrat fällt den vorliegenden Entscheid in Würdigung der Vernehmlassung.

2. Zuständigkeit

2.1 Anrechenbarkeit von Nacht- und Sonntagszulagen aus dem städtischen Personalrecht

Gemäss Art. 1 Abs. 2 PST² ersetzt höherrangiges Recht die Ansprüche aus dem Personalstatut. Soweit das Statut weitergehende Ansprüche vorsieht, regelt der Stadtrat die Anrechenbarkeit. Auf das im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur eingesetzte Personal sind das AZG³ sowie

¹ Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026, Dispoziffer 2 und 3

² Personalstatut vom 12.04.1999 (PST)

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 8. Oktober 1971 (Arbeitszeitgesetz, AZG) SR 822.21

die zugehörige AZGV⁴ anwendbar. Soweit dieses die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden regelt, ersetzt es die Ansprüche aus dem Personalstatut.

Das AZG sieht Zeitzuschläge für den Dienst zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr vor (Art. 4a AZG i.V.m. Art. 7 AZGV). Im städtischen Personalrecht wird Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie Sonntagsarbeit mit einem monetären Zuschlag abgegolten (Art. 69 Abs. 3 PST i.V.m. Art. 118 VVO PST⁵). Da auf die im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur eingesetzten Mitarbeitenden höherrangiges Recht anzuwenden ist, das Ansprüche auf Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gewährt, ersetzt dieses die Ansprüche aus dem Personalstatut auf Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit. Der Stadtrat regelt die Anrechenbarkeit weitergehender Ansprüche (Art. 1 Abs. 2 PST).

Es liegt somit in der Kompetenz des Stadtrates betreffend Nacht- und Sonntagszulagen für das im Betriebsdienst von Stadtbus Winterthur eingesetzte Personal über die Anrechenbarkeit der Ansprüche aus dem städtischen Personalrecht zu entscheiden. Mit SR.18.647-1 vom 29.08.2018 (Vernehmlassungsbeschluss) und SR 18.881-1 vom 14.11.2018 (Anrechnungsbeschluss) hat der Stadtrat in Bezug auf Stadtbus Winterthur diese Kompetenz wahrgenommen.

2.2 Zulage für die besondere Belastung bei kurzfristigem Einspringen (Einspringpauschale)

Der Stadtrat kann besondere Beanspruchungen durch Zulagen und Freizeit entgelten, soweit diesen Umständen nicht bereits bei der Einreihung der Stelle Rechnung getragen worden ist (Art. 51 Abs. 1 PST). Entsprechende Zulagen sind in die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» aufzunehmen. Die erforderliche Flexibilität und Einschränkung der Freizeitgestaltung bei kurzfristigem Einspringen wird nicht über den Lohn abgegolten und kann somit durch eine Zulage entgolten werden.

3. Die Regelungen im Einzelnen

3.1 Inkonvenienzentschädigung für Nacht- und Sonntagsarbeit, Art. 118 Abs. 1 VVO PST

Der VPOD forderte zu Beginn der Verhandlungen mit Stadtbus Winterthur⁶ im Rahmen des Anrechnungsentscheids des Stadtrats gemäss Art. 1 Abs. 2 PST rückwirkend per 1. Januar 2026 eine vollständige Gewährung des Zuschlags aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST. Konkret würde dies eine zeitliche Ausweitung der Zulagengewährung an Werktagen im Zeitraum 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr bedeuten, sowie eine prozentuale Erhöhung der monetären Zuschläge von derzeit 20% auf 25%.

⁴ Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 29. August 2018 (Verordnung zum Arbeitsgesetz, AZGV) SR 822.211

⁵ Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20.06.2018 (VVO PST)

⁶ Stadtbus Winterthur führte diese Verhandlungen im Auftrag des Stadtrats, Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026, Dispoziffer 2

Bisherige Regelung (seit 1.1.2019⁷) (AZG als Zeitzulage, PST als Geldzulage)

Mo-Sa	20 % aus 118 Abs. 1 VVO PST											20 %	
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %						AZG 10 %		
	00:00 — 00:59	01:00 — 01:59	02:00 — 02:59	03:00 — 03:59	04:00 — 04:59	05:00 — 05:59	06:00 — 06:59				20:00 — 20:59	21:00 — 21:59	22:00 — 22:59
Uhrzeit													

So	20 %											
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %						AZG 10 %	
	00:00 – 00:59	01:00 – 01:59	02:00 – 02:59	03:00 – 03:59	04:00 – 04:59	05:00 – 05:59	06:00 – 06:59		20:00 – 20:59	21:00 – 21:59	22:00 – 22:59	23:00 – 23:59
Uhrzeit												

Forderung des VPOD zu Beginn der aktuellen Verhandlungen (geforderte Erhöhung der Geldzulage rot markiert):

Mo-Sa	25 % aus 118 Abs. 1 VVO PST										25 %		25 %	
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %								AZG 10 %	
	00:00 – 00:59	01:00 – 01:59	02:00 – 02:59	03:00 – 03:59	04:00 – 04:59	05:00 – 05:59	06:00 – 06:59				20:00 – 20:59	21:00 – 21:59	22:00 – 22:59	23:00 – 23:59
Uhrzeit														

So	25 % aus 118 Abs. 1 VVO PST											
	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %						AZG 10 %	
	00:00 – 00:59	01:00 – 01:59	02:00 – 02:59	03:00 – 03:59	04:00 – 04:59	05:00 – 05:59	06:00 – 06:59		20:00 – 20:59	21:00 – 21:59	22:00 – 22:59	23:00 – 23:59
Uhrzeit												

3.1.1 Anrechnung nach Wegfall des Rahmen-GAV

Auf den 31.12.2025 ist der Rahmen-Gesamtarbeitsvertrag für die Nahverkehrsbetriebe im Kanton

⁷ SR.18.647-1 vom 29.08.2018 und SR 18.881-1 vom 14.11.2018

Zürich (Rahmen-GAV)⁸ gekündigt worden. Die Stadt Winterthur hat sich als einzige Vertragspartei dieser Kündigung nicht angeschlossen (Beschluss-Nr. 2025/273 vom 25. Juni 2025). Mit dem Wegfall des Rahmen-GAV sind auch die darin enthaltenen, in den bisherigen Anrechnungsentscheiden des Stadtrats nach Art. 1 Abs. 2 PST berücksichtigten⁹ Mindestansätze für Nacht- und Sonntagszuschläge¹⁰ weggefallen. Es drängt sich daher auf, die bisherigen Anrechnungsentscheide zu überarbeiten.

Der Stadtrat hat deshalb eine neue Gesamtbetrachtung der Zulagen gemäss AZG sowie der Zulagen gemäss PST vorgenommen.

3.1.1.1 Grundlage für die Anrechnung von Ansprüchen aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST

Das Regelungsziel von Art. 1 Abs. 2 PST ist es einzelne Mitarbeitendengruppen innerhalb der Stadtverwaltung nicht besser- und nicht schlechter zustellen als andere Mitarbeitendengruppen. Dies kommt in den Materialien der Erarbeitung des PST zum Ausdruck (Verhinderung ungerechtfertigter Ungleichbehandlungen)¹¹ und findet sich konkret betreffend Art. 1 Abs. 2 PST in der Synopse: *«Grundsätzlich sollen die Mitarbeitenden, für welche das ArG¹² und das AZG gelten, nicht schlechter gestellt werden als die anderen städtischen Mitarbeitenden. Daher regelt der Stadtrat allfällige ergänzende Ansprüche aus dem PST.»*¹³ Hiermit steht das PST in der Tradition der Auffassung des Stadtparlaments (damals: Grosser Gemeinderat): *«keine Personalkategorie oder Mitarbeitendengruppe insgesamt bevorzugt oder benachteiligt»*.¹⁴

Der Stadtrat trifft im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 PST eine ausgewogene Entscheidung, bei der er alle für eine Mitarbeitendengruppe relevanten Aspekte in die Abwägung einstellt.

Die im Betriebsdienst gemäss AZG (Definition in Art. 2 AZGV) eingesetzten Mitarbeitenden erhalten Zeitzuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit auf Basis von Art. 4a AZG, Art. 7 AZGV. Diese Zeitzuschläge haben primär das Regelungsziel, die erhöhte gesundheitliche Belastung aufgrund der Beschäftigung während der Nacht auszugleichen, also zusätzliche Erholung.¹⁵

⁸ Das Stadtparlament (damals: Grosser Gemeinderat) hatte den Rahmen-GAV am 3. November 2014 (GGR-Nr. 2014-037) genehmigt.

⁹ Siehe ausführlich zur rechtlichen Einordnung SR.18.647-1 vom 19.08.2018, Ziffer 1.3.2

¹⁰ Mindestansätze für Nacht- und Sonntagszuschläge von 7.85 Fr. zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und sonntags zusätzlich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Ziffer 3.8 i.V.m. Anhang 1 b Rahmen-GAV) («Inkonvenienzenentschädigungen»)

¹¹ Nachtrag PST, Flexibilisierung und Modernisierung, GGR-Nr. 2017.111 vom 22. Januar 2018, Ziffer 3.6.1, Seite 17

¹² Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG)

¹³ Anhang 1 zur Weisung Revision PST.2018, § 1 Absatz 2 (GGR-Nr. 2017.111, durch das Stadtparlament [damals: Grosser Gemeinderat] beschlossen am 22. Januar 2018: 10. Nachtrag zum Personalstatut der Stadt Winterthur vom 12. April 1999 (Flexibilisierung und Modernisierung)

¹⁴ GGR-Nr. 2014-037 vom 3. November 2014, S. 2 und 4

¹⁵ Siehe: BUNDESAMT FÜR VERKEHR BAV: Wegleitung zur Verordnung zum Arbeitszeitgesetz vom 1. Dezember 2024, 2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeit, Artikel 7: Zeitzuschlag für den Dienst zwischen 22 und 6 Uhr, Absatz 4

Das Regelungsziel von 118 Abs. 1 VVO PST ist Ausgleich für die zusätzliche Belastung durch Arbeit in der Nacht und am Sonntag, die nicht im Lohn berücksichtigt ist (Art. 69 Abs. 3 PST). Die beiden Anspruchsgrundlagen haben somit nur teilweise dasselbe Regelungsziel. Die Regelung im AZG dient durch den Zeitzuschlag primär der Gesundheitsförderung, während der monetäre Zuschlag aus der VVO PST eine Inkonvenienz abgilt, die im Lohn nicht berücksichtigt ist.¹⁶

Damit ist die zusätzliche Belastung, die für die im Betriebsdienst eingesetzten Mitarbeitenden von Stadtbus Winterthur durch ihre Arbeit in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen entsteht, und die nicht im Lohn berücksichtigt ist, ohne eine teilweise Gewährung von finanziellen Zulagen aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST nicht ausgeglichen.

Bei allen Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs ist überdies die Gewährung von finanziellen Zulagen für Sonntags- und Nachtarbeit zusätzlich zu den Zeitzuschlägen des AZG üblich. Stadtbus Winterthur hat bei der aktuellen Analyse – dem Auftrag des Stadtrats entsprechend – nun auch einen Quervergleich zu der Zulagensituation in anderen Schweizer Städten gezogen. Die Gesamtrechnung aus Grundlohn und Zulagen rangiert im Durchschnitt, eine deutliche negative Abweichung im Vergleich zu anderen städtischen Transportunternehmen zeigt sich beim Zeitraum, für den Zulagen gewährt werden. Neben der Stadt Winterthur gewähren nur zwei von 10 städtischen Transportunternehmen keinen Nachtzuschlag ab 20:00 Uhr. Hinsichtlich der Gesamthöhe ist die Zulagengewährung im Branchenvergleich leicht unterdurchschnittlich. Der ausbezahlte Lohn wäre bei einem Wegfall von finanziellen Zulagen nicht mehr konkurrenzfähig¹⁷ und das Anreizsystem zur Übernahme ungünstiger Arbeitszeiten würde dahinfallen. Mit der Kündigung des Rahmen-GAV entfällt auch unter anderem das Erfordernis der Einhaltung des darin festgesetzten Scharnierlohns.¹⁸

Den Betriebsdienstmitarbeitenden sind somit weiterhin finanzielle Zulagen für die Sonderbelastung durch Nacht- und Sonntagsarbeit zu gewähren.

3.1.1.2 Höhe der Anrechnung (Zeiträume und prozentuale Höhe)

Eine vollständige Anrechnung des Anspruchs aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST, wie zu Beginn der Verhandlungen seitens des VPOD gefordert, liefe dem in Art. 1 Abs. 2 PST zum Ausdruck kommenden Regelungsziel der Gleichbehandlung aller städtischen Mitarbeitenden entgegen.

¹⁶ So auch eine Einschätzung des Personalamts aus dem Jahr 2009: » ... *die Vergütung und die Zeitgutschrift ... haben eine unterschiedliche Zielrichtung: Die Vergütung gilt eine (in der Funktionsbewertung nur teilweise berücksichtigte!) Inkonvenienz in Geld ab, die Zeitgutschrift dient dagegen der betrieblichen Gesundheitsförderung.*«: Zur Vorberatung im Stadtrat / Sitzung der Personalkommission vom 8. April 2009: Eingaben des VPOD vom 17. Februar 2009 betr. die Weiterentrichtung der Zulage für Nacht- u. Sonntagsdienst während Krankheit u. Unfall etc. sowie die Zeitgutschrift für Nachtdienst Seite 5, vorletzter Bulletpoint

¹⁷ Das Stadtparlament (damals: Grosser Gemeinderat) sah 2014 vergleichbare Anstellungsbedingungen aller Anbietenden als notwendig für fairen Wettbewerb, GGR-Nr. 2014/037 vom 9. April 2014, Seite 4 unten.

¹⁸ Rahmen-GAV Ziffer 3.9 in Verbindung mit Anhand 1 A)

Die unterschiedlichen Mitarbeitendengruppen, die regelmässig Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit leisten, unterliegen unterschiedlichen Anforderungen, rechtlichen Bindungen und Herausforderungen. Es sind für den Anrechnungsentscheid die spezifischen sachlichen Aspekte bei den einzelnen Mitarbeitendengruppen abzuwägen¹⁹ und möglichst adäquate und sachliche Lösungen festzulegen, welche dem Grundsatz Rechnung tragen, dass in der Gesamtschau keine Personalkategorie oder Mitarbeitendengruppe schlechter gestellt wird als die anderen städtischen Mitarbeitenden (s.o. Regelungsziel Art. 1 Abs. 2 PST). Auch das Stadtparlament (damals: Grosser Gemeinderat) verfolgte dieses Ziel im Rahmen der Genehmigung des Rahmen-GAV: «...keine Personalkategorie oder Mitarbeitendengruppe insgesamt bevorzugt oder benachteiligt.»²⁰

Im Anrechnungsentscheid im Rahmen der Inkraftsetzung des aktuellen Personalstatuts²¹ sowie im Anrechnungsentscheid vom 07.05.2025 (Beschluss-Nr.: 2025/24) hat die Abwägung jeweils ergeben, dass aus Sicht des Stadtrats eine vollständige Ausschöpfung des Anspruchs aus Art. 118 Abs. 1 VVO PST sowohl hinsichtlich der Zeiträume als auch hinsichtlich der Höhe nicht angezeigt war. Die aktuelle, diesem Entscheid zugrundeliegende von Stadtbus Winterthur in Zusammenarbeit mit dem Personalamt durchgeführte Analyse²² ergibt, dass dies im Grundsatz weiterhin der Fall ist.

Die Gespräche, die Stadtbus Winterthur im Auftrag des Stadtrats mit den Personalvertretern geführt hat, haben gezeigt, dass für die betroffenen Mitarbeitenden vor allem eine Anerkennung ihres Einsatzes in den Abendstunden ab 20:00 Uhr wichtig ist.

Nach der umfassenden neuen Beurteilung ist der Stadtrat unverändert der Ansicht, dass für die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 8 Abs. 1 BV²³ und zur Verwirklichung des sich in Art. 1 Abs. 2 PST niederschlagenden Regelungsziels der Verhinderung ungerechtfertigter Ungleichbehandlungen für den Anrechnungsentscheid nach Art. 1 Abs. 2 PST von einer Vergleichsgruppenbildung innerhalb der Stadtverwaltung abzusehen ist.²⁴

Stellt man für den Zweck einer Gesamtbetrachtung (Art. 1 Abs. 2 PST) den Zeitzuschlag aus dem AZG rechnerisch als finanzielle Zulage dar, liegen die Summe der Zulagen (AZG und PST kumuliert) auf Basis des seit 1.1.2019 geltenden Anrechnungsentscheids infolge der Erhöhung des durch den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) bestellten Angebots in die Abendstunden hinein 14 Prozent tiefer ist als eine reine Abgeltung gemäss PST.²⁵ Die Gewährung einer zusätzlichen

¹⁹ Siehe hierzu ausführlich SR.18.647-1, Begründung Ziffer 3

²⁰ GGR-Nr. 2014-037 vom 3. November 2014, S. 2 und 4

²¹ SR.18.647-1 vom 29.08.2018 und SR. 18.881-1 vom 14.11.2018

²² Entsprechend dem Auftrag des Stadtrats aus Beschluss-Nr. 2026/358 vom 18.03.2026, Dispoziffer 3

²³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

²⁴ Siehe hierzu ausführlich SR.18.647-1 vom 29.08.2018, Begründung Ziffer 2

²⁵ Das Ergebnis von 14% basiert auf einer Simulation des gesamten Jahres 2026 mit allen Dienstplänen (Mo-Do, Fr, Sa, So, Feiertage, Ferien etc.) und allen Fahrdienstmitarbeitenden von Stadtbus Winterthur. Es wurde dabei einerseits das Zeit/Geld-Volumen nach der heutigen Regelung und andererseits mit der

Zulage von 10% im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr führt in dieser der Gesamtbetrachtung dienenden Rechnung zu einer ausgeglichenen Bilanz mit dem PST. Unter Berücksichtigung des spezifischen sachlichen Aspekts «Anspruch auf Zeitzulagen nach dem AZG» führt dies zu einer Situation, in der die im Betriebsdienst eingesetzten Mitarbeitenden von Stadtbus Winterthur nicht schlechter gestellt werden als die anderen städtischen Mitarbeitenden. Da aufgrund der stark steigenden Nachfragewerte mit einer weiteren Verschiebung der bestellten Leistung in die Abendstunden zu rechnen ist, ist eine Zulage in der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr sinnvoll, um neuerliche Differenzen zu den Zulagen des PST zu verhindern.

Die gewährte Zulage von 20:00 bis 22:00 Uhr bringt die Zulagen überdies auf den Durchschnitt der Zulagen, welche die in den grossen Städten der Schweiz tätigen Verkehrsbetriebe ausrichten. Aus Sicht des Stadtrats ist diese Regelung auf Basis der mit den Personalvertretungen und dem VPOD geführten Gespräche auch die geeignetste, um den Betriebsfrieden wiederherzustellen, und damit sachgerecht.

Die in der Protokollvereinbarung enthaltene Lösung, die dem Stadtrat vom DTB beantragt wurde, wird somit umgesetzt:

Inkrafttreten per 1. August 2026 (Gelb markiert, neue Geldzulage)

Mo-Sa	20 % aus 118 Abs. 1 VVO PST										20 %		
						10%							
	AZG 30 % / 40 %			30 % / 40 %							AZG 10 %		
Uhrzeit	00:00 — 00:59	01:00 — 01:59	02:00 — 02:59	03:00 — 03:59	04:00 — 04:59	05:00 — 05:59	06:00 — 06:59			20:00 — 20:59	21:00 — 21:59	22:00 — 22:59	23:00 — 23:59

So	20 %										
Feiertag	AZG 30 % / 40 %				30 % / 40 %					AZG 10 %	
Uhrzeit	00:00 00:59	01:00 01:59	02:00 02:59	03:00 03:59	04:00 04:59	05:00 05:59	06:00 06:59		20:00 20:59	21:00 21:59	22:00 23:00 22:59 23:59

3.1.2 Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Vernehmlassung

Die Personalverbände haben ohne Kommentar ihr Einverständnis zu dieser Regelung gegeben.

reinen PST-Regelung verglichen und alle Auswirkungen über die Dienstplansoftware von Stadtbus errechnet. Zur Plausibilisierung wurde anschliessend ein Vergleich in vereinfachter Form berechnet, welcher das Ergebnis der Simulation verifiziert.

3.2. Abgeltung der zusätzlichen Belastung bei kurzfristigem Einspringen: Erweiterung der Lohntabelle gem. Art. 51 Abs. 1 PST

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Ergänzung der Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST». Gegenstand der Anpassung ist die Gewährung einer Zulage bei kurzfristigem Einspringen im Fahrdienst für Mitarbeitende mit einer ordentlichen Anstellung bei Stadtbus Winterthur. Sie entschädigt die erforderliche Flexibilität und Einschränkung der Freizeitgestaltung bei kurzfristigem Einspringen, wie in allgemeiner Form vom VPOD gefordert. Dies trägt zudem zur Sicherstellung des Fahrplans bei Stadtbus Winterthur bei, indem ein Anreiz für das Einspringen bei kurzfristigem Personalausfall (zur Regelung des Umgangs mit unvorhergesehen ausfallenden Diensten (UAD) im Bereich der Dienstplanung von Stadtbus Winterthur siehe die Ausführungen in Beschluss-Nr. 2026/623 vom 20. Mai 2026) geschaffen wird.

Zulagen und Entgelte gemäss Art. 51 Abs. 1 PST decken grundsätzlich besondere Beanspruchungen ausserhalb des funktionsbezogenen Pflichtenheftes ab und sind in der Einreihung der Stelle nicht berücksichtigt. Sie werden nur so lange ausgerichtet, als die besondere Beanspruchung tatsächlich besteht. Ferner sind sie in der Pensionskasse nicht versichert.

3.2.1 Aktuelle Situation

Kurzfristige Personalausfälle werden bei Stadtbus Winterthur teilweise durch Ersatzdienste (ED) abgedeckt, die in der Dienstplanung bereits berücksichtigt sind. Teilweise werden sie jedoch auch von Mitarbeitenden kurzfristig aus der Freizeit heraus übernommen (Einspringdienst). Derzeit gibt es im System der ED- und Einspringdienste von Stadtbus Winterthur keinen Anreiz für die kurzfristige Übernahme eines Dienstes aus der Freizeit heraus. Mit der ED-Regelung, die ab 1. August 2026 bei Stadtbus Winterthur gilt, werden die Dienstpläne zukünftig weniger ED enthalten als bisher, daher wird mehr Bedarf an Einspringdiensten bestehen. Es soll der besonderen Beanspruchung des kurzfristigen freiwilligen Einspringens aus der Freizeit heraus Rechnung getragen werden und ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden.

In der Branche des öffentlichen Personennahverkehrs und auch bei der direkten Arbeitgeberkonkurrenz von Stadtbus Winterthur ist es bereits Usanz, dass eine ausserordentlich hohe Flexibilität durch kurzfristiges Einspringen zusätzlich entschädigt wird. Im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebenden der Branche holt die Stadt für die Angestellten des Fahrpersonals von Stadtbus Winterthur mit der Zulage für kurzfristiges Einspringen nach, was andere Betriebe längst eingeführt haben. In den Gesprächen mit den Personalvertretungen und dem VPOD in Erarbeitung der Protokollvereinbarung wurde die Einführung einer pauschalen Zulage als Anreiz zur kurzfristigen Übernahme eines Dienstes aus der Freizeit heraus begrüsst.

3.2.2 Besondere Beanspruchung in Ausnahmefällen nach Art. 51 Abs. 1 PST

Das kurzfristige Einspringen stellt eine ausserordentliche Belastungssituation dar, die durch die Einreihung der Stellen nicht abgedeckt ist. Fahrdienstmitarbeitende, die bereit sind einzuspringen, um den Fahrplan sicherzustellen, müssen ihre geplante Erholung und Freizeit kurzfristig umorganisieren. Dieser Belastung und der hohen Flexibilitätsbereitschaft muss im Sinne einer besonderen Beanspruchung gemäss Art. 51 Abs. 1 PST Rechnung getragen werden. Mit der Zulage für kurzfristiges Einspringen kann zudem das betriebliche Ziel der Fahrplaneinhaltung unterstützt und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden erhöht werden. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Mitarbeitendengewinnung und -bindung aus.

3.2.2 Art und Höhe der Zulage

Die Zulage soll als Pauschale ausgestaltet werden, in Höhe von 40.- Franken pro Dienst der am Tag der Anfrage oder am Folgetag angetreten wird.

Einspringdienste werden nicht nur von im Fahrdienst angestellten Mitarbeitenden von Stadtbus Winterthur übernommen, sondern auch von Mitarbeitenden, die in der Werkstatt oder in der Verwaltung angestellt sind. Die Funktionen, in denen die Mitarbeitenden der Verwaltung tätig sind, die teilweise Einspringdienste übernehmen, sind in höheren Lohnklassen eingereiht als die Funktionen im Fahrdienst. Erhielten alle Mitarbeitenden für einen Einspringdienst einen prozentualen Lohnzuschlag als Zulage, würde sich die Höhe des Zuschlags zum Teil deutlich unterscheiden je nachdem, wer den Einspringdienst übernimmt. Dies wäre mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar.

Zudem bleiben Nacht- und Sonntagszuschläge (aus AZG und/oder PST) auf übernommene Dienste von der Zulage für kurzfristiges Einspringen unberührt. Bei der Einführung einer Zulage für kurzfristiges Einspringen in Höhe von 25% würde dies teilweise zu einer substantiellen und nicht sachgerechten Kumulation von Ansprüchen führen.

Daher bietet sich vorliegend eine pauschale Zulage an. Die Höhe in 40 Franken ist das Ergebnis der Verhandlungen mit den Sozialpartnern, trägt zur Mitarbeitendenzufriedenheit bei und ist ein angemessener Ausgleich für die besondere Beanspruchung bei kurzfristigem Einspringen.

3.2.3 Anspruchsgruppe

Anspruch auf die Zulage besteht ausschliesslich für Mitarbeitende mit einer ordentlichen Anstellung bei Diensten im Fahrdienst mit Dienstbeginn am selben Tag der Anfrage oder am Folgetag. Einspringende Mitarbeitende aus der Technik und der Verwaltung haben nur dann Anspruch auf die Zulage, wenn sie sich nicht im Dienst befinden, mithin ebenfalls aus der Freizeit einspringen. Nacht- und Sonntagszuschläge auf übernommene Dienste bleiben von der Zulage für kurzfristiges Einspringen unberührt.

3.2.4 Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Vernehmlassung

Die Personalverbände haben ohne Kommentar ihr Einverständnis zu dieser Regelung gegeben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Nachtzulage von 20:00 bis 22:00 Uhr führt zu Mehrkosten von ca. 110'000 Franken pro Jahr (+/- 10%) auf der Basis des Mengengerüsts 2025. Die Kosten der Zulage für kurzfristiges Einspringen werden auf 40'000 Franken (+/-50%) pro Jahr geschätzt, was durchschnittlich ca. 3 Diensten pro Tag entspricht.

Bei Stadtbus Winterthur handelt es sich um eine Verwaltungseinheit der Stadt, die direkt der Vorsteherin/dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe untersteht (Art. 5 Abs. 1 lit. a., Art. 7 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b. OVS²⁶). Transportunternehmen im Sinne des PVG²⁷ ist damit die Stadt Winterthur. Nicht durch den ZVV anerkannte Kosten (§ 21 Abs. 3 und 25 Abs. 1 PVG) gehen zu Lasten des Steuerhaushalts (Art. 25 Abs. 2 PVG: «Die Transportunternehmungen tragen grundsätzlich Nutzen und Gefahr von Abweichungen des tatsächlichen Betriebsergebnisses von den in den Transportverträgen festgelegten Beträgen»).

5. Weiteres Vorgehen

Die Inkraftsetzung und Umsetzung der Massnahmen dieses Beschlusses erfolgen per 1. August 2026. Die Umsetzung erfolgt durch Stadtbus Winterthur.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die interne Kommunikation erfolgt bei Stadtbus Winterthur über die Linienvorgesetzten.

Das Personalamt wird beauftragt, die Tabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» nachzuführen und im Intranet der Stadt Winterthur zu publizieren.

Beilage:

1. Protokollvereinbarung vom 16.04.2026

²⁶ Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung vom 22.03.2023 (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS)

²⁷ Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) vom 6. März 1988, LS 740.1